

Satzung

§ 1

Der Verein: **Kleingärtnerverein Ickersward e.V.**
Postfach 130511, 40589 Düsseldorf

mit Sitz in: Düsseldorf

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens unter besonderer Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Zweckorientierte Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

e) Kleingartenpacht

Der Verein pachtet Grünflächen an, um sie an interessierte Bürger zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten.

f) Beratung

Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Behördeneinrichtungen und/oder Dachverbänden des Kleingartenwesens seine Mitglieder als Pächter in der kleingärtnerischen Bewirtschaftung der Pachtparzellen und im vereinsrechtlichen Gemeinschaftsleben auf der Grundlage des Vereinszwecks zu beraten und zu betreuen.

g) Mitteleinsatz

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins kleingärtnerisch betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Gemeinschaftsarbeit befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - im Sinne des Kleingartenwesens und im Sinne eines geordneten Gemeinschaftslebens wirksam zu unterstützen.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/den Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

b) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

c) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

d) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge. Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs zum Ende des Monats einberufen. Die Einladung erfolgt 28 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und/oder von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie anstehen,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle/Schriftführer eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- eine/ein erste(r) Vorsitzende(r),
- eine/ein zweite(r) Vorsitzende(r),
- ein/eine Schriftführer(in),
- ein/eine Kassierer(in).

§ 10 a)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

§ 10 b)

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 c)

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die zweite Vorsitzende/r, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 10 d)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende(r).

§ 10 e)

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 f)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 g)

Für seine Aufwendungen erhält der Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie wird nach Art und Umfang der Aufwendungen zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er hat Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte sowie sonstige von den Mitgliedern nach der Satzung zu zahlende Beträge einzuziehen.

Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Transaktionen per Online-Banking hat er zeitnah von einem zweiten Zeichnungsberechtigten bestätigen zu lassen.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwaltung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den "Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner" e.V.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2014

beschlossen worden.

Düsseldorf, den 4. April 2014

Der Vorstand

.....
(Johann Thaler 1. Vorsitzender)

.....
(Klaus Puzicha 2. Vorsitzender)

.....
(Joachim Brösch Kassierer)

.....
(Anneliese Voß Schriftführerin)